

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 11/68

"Frankenstraße, Teilbereich: Bredeneyer Straße bis
Berenberger Mark und II. Änderung zu Nr. 282"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBI. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 11/68 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Frankenstraße etwa auf dem Abschnitt zwischen der Graf-Bernadotte-Straße bis zur Straße Berenberger Mark und die beiderseits angrenzenden Besitzungen sowie die Besitzungen Hohe Buchen 18-24, Am Wiesental 46, Graf-Spee-Straße 30 u. 32, Emdenstraße 22 u. 24, Wiedfeldtstraße 70, 72, 83a u. 85, Eckbertstraße 6 u. 8, Am Tann 15, Am Markuskreuz 7.

II. Allgemeines

Die Frankenstraße ist Teilstück der Landstraße 441, die von Essen-Steele über die Ortsteile Rellinghausen und Bredeney nach Kettwig führt und dabei die Bundesstraße 227 mit den Bundesstraßen 224 und 288 verbindet. Verschiedene Abschnitte der L 441-Teilstücke der Westfalenstraße, der Frankenstraße und der Meisenburgstraße - sind ausgebaut bzw. werden z.Z. ausgebaut.

Die in Fortsetzung des Ausbaus des durch den Stadtwald führenden Teilstückes der Frankenstraße vorgesehene Aufweitung des Abschnittes zwischen Berenberger Mark und Bredeneyer Straße, macht Eingriffe in die Anliegergrundstücke sowie den Abbruch zweier älterer Häuser erforderlich.

Es sollen zwei Richtungsfahrbahnen mit je 2 Fahrspuren, ein begrünter Mittelstreifen und teilweise Längsparkstreifen angelegt werden. Der Bebauungsplan setzt dazu für die Frankenstraße und für die Anschlüsse der einmündenden Straßen die Verkehrsflächen und ihre Begrenzungslinien fest. Für die angrenzenden, in das Verfahren einbezogenen Besitzungen werden Festsetzungen bezüglich der Art der Nutzung bzw., soweit es sich um Bauland handelt, auch bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Flächen getroffen. Bei den Bauflächen handelt es sich neben zwei Baugrundstücken für den Gemeinbedarf für die vorhandenen ev. und kath. Gemeindezentren um reine Wohngebiete (WR) und allgemeine Wohngebiete (WA). Dazu wird für einige Besitzungen im Hinblick auf die vorhandene Nutzung durch besondere textliche Festsetzungen ausdrücklich die Zulässigkeit solcher Anlagen und Einrichtungen (Verwaltungen, Hotel, Tank-

stelle) bestätigt, die sonst nur ausnahmsweise zulässig sind.

Das Verfahrensgebiet schließt im Bereich Hügelweg/Bredeneyer Straße an den Bebauungsplan "Meisenburgstraße" an. Gegenüber den hier getroffenen Festsetzungen ergibt sich lediglich eine Änderung der Straßenbegrenzungslinie der Frankenstraße entlang dem Kirchengrundstück.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Sollte sich der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist gegebenenfalls beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Möglichkeit der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Straßenbaumaßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten würden überschläglich ermittelt und betragen für

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Bodenordnung: | 600.000,-- DM |
| Tiefbau Straßen: | 2.600.000,-- DM |
| Tiefbau Entwässerung: | 360.000,-- DM |
| | <u>3.560.000,-- DM</u> |

An den Kosten für den Ausbau der L 481 beteiligen sich der Bund und das Land NW nach den bisher geltenden Zuschußrichtlinien mit 80 %.

Der verbleibende Kostenanteil der Stadt beträgt voraussichtlich etwa 720.000,-- DM.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11/68 gelten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die

- a) in dem Bebauungsplan "Meisenburgstraße"
vom 4. November 1963 (Nr. 282)
- b) in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen"
getroffenen Festsetzungen.

Essen, den 10. Oktober 1968

Stadtplanungsamt

Stüben
Oberbaurat

Amt für Bodenordnung

Zirkens
Vermessungsdirektor

Tiefbauamt

Wünn
Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

H. Jansen
Beigeordneter



Baudezernat

J. Jahn
Beigeordneter

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 30. Dezember 1968 bis 30. Januar 1969 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 31. Januar 1969

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Ullrich

Städt. Verm. Oberamtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 4. Juli 1970 bekanntgemacht worden.

Essen, den 10. Juli 1970



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ullrich

Städt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 21. MAI 1970

Az. IB1-115.4 (Essen 3413)



Landesbaubehörde Ruhr

I. A.

Ullrich
Regierungsbauassessor